

# **S A T Z U N G**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 31.07.2020**

Die **Gemeinde Saulgrub** erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Saulgrub betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Saulgrub. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
  - a) der **Kinderkrippe Saulgrub, Schmiedgasse 1**, als Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
  - b) den **Kindergarten Saulgrub, Schmiedgasse 1**, als Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
  - c) den **Kindergarten Altenau, Eckweg 6 (Pfarrhof)**, als Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2**

#### **Personal und Verwaltung der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifizierten Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätten obliegen der Gemeindeverwaltung. Für die Leitung der Kindertagesstätten wird jeweils eine pädagogische Fachkraft berufen.
- (4) Die inneren Angelegenheiten der Einrichtungen (Betrieb) werden von den Leiter/-innen eigenverantwortlich geregelt.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Saulgrub erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Saulgrub in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldungen sind jedes Jahr in der, von der Leitung der Kindertagesstätte, durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit bei der Leitung vorzunehmen. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung, auch während des bereits begonnenen Betreuungsjahres, ist möglich. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung

sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Geburtsurkunde und der Impfausweis des Kindes sind vorzulegen. Ein vollständiger Masernschutz ist bei der Anmeldung nachzuweisen. Dies ist durch einen Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine Masern-Immunität, oder eine medizinische Kontraindikation möglich. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 4 – 5 Stunden festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 6.

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

## **§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 6 ergänzende Regelungen trifft.

- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den angemeldeten Kindern nachfolgenden Kriterien (Dringlichkeitsstufen) getroffen:
- a) Kinder, die in der Gemeinde Saulgrub ihren Hauptwohnsitz haben,
  - b) Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, schulpflichtig werden (nur Kindergarten)
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
  - d) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
  - e) Kinder, deren Eltern beide aus sozial hinreichend gerechtfertigten Gründen berufstätig sind.
  - f) Kinder, deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen
  - g) Bei gleichen Verhältnissen entscheidet das höhere Lebensalter des Kindes

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen c) bis f) sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Im Übrigen ist das höhere Alter des Kindes entscheidend.

- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich in einer verlängerten Vormittagsgruppe.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel mit Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.). Bei Vorliegen eines besonderen Grundes oder Besetzung bzw. Wiederbesetzung freier Plätze kann von dieser Regel abgewichen werden.

## **§ 8**

### **Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann nicht verfügbaren Plätze werden nach § 7 Abs. 5 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Eine gesonderte Kündigung der Krippe nach Vollendung des 3. Lebensjahr ist nicht notwendig.
- (4) Bei einem Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten, ist eine Neuanmeldung im Kindergarten notwendig.
- (5) Ist ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten aufgrund fehlender Kindergartenplätze nicht möglich, so kann das Kind für den Rest des Betreuungsjahres in der Kinderkrippe verbleiben. Es ist lediglich der Kindergartenbeitrag zu entrichten.

## **§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetag nicht erscheint.
- (3) die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## **§ 10 Öffnungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Die Kindergärten sind jeweils von Montag - Freitag (außer Feiertage) wie folgt geöffnet:
 

Kindergarten Saulgrub	7.15 Uhr – 13.30 Uhr
Kindergarten Altenau	7.15 Uhr – 13.30 Uhr
- (2) Die Kinderkrippe ist jeweils von Montag - Freitag (außer Feiertage) wie folgt geöffnet:
 

07.30 Uhr – 13.30 Uhr
-----------------------
- (3) Die Kinder sollen vormittags nicht später als 1 Stunde nach Öffnung in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (4) Die Abholungszeiten werden gesondert bekannt gegeben.
- (5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. 4 Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (6) An bis zu vier Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.
- (7) Die Betreuungsferien fallen in der Regel in die Zeit der Schulferien. Sie werden vom Träger festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Bei Bedarf kann der Träger abweichende Regelungen treffen.

## **§ 11 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, müssen durch einen bei der Anmeldung festgelegten Personenkreis abgeholt werden.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 12 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG), ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

## **§ 13**

### **Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
  2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  3. die Personenberechtigten wiederholt die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
  4. die Personenberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 3 Monate im Rückstand sind;
  5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist, oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 12 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

- (1) Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

## **§ 15**

### **Unfallversicherungsschutz**

Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen der kommunalen Unfallversicherung Bayern.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Saulgrub haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saulgrub für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Saulgrub zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Saulgrub nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Saulgrub wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 17 Begriffsbestimmungen**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Saulgrub, den 31.07.2020



Rupert Speer  
1. Bürgermeister  
(gemäß GR-Beschluss vom 30.07.2020)

